

Merkblatt zu Abweichungen im Audit

Wird im Audit eine Abweichung ausgesprochen, so muss diese im Abweichungsprotokoll beschrieben werden. Es muss angekreuzt werden, ob ein Nachaudit erforderlich ist, um die Behebung der Abweichung zu überprüfen. Die Angabe des Kapitels, welches der Abweichung zu Grunde liegt, und auch die Frist zur Nachweiserbringung für die Behebung der Abweichung sind einzutragen.

Diese Angaben sind sowohl von der Auditleitung als auch von der Ansprechperson der Einrichtung zu unterschreiben. Eine Kopie des Abweichungsberichtes verbleibt bei der Einrichtung, das Original kann gleich an ClarCert zur Information gefaxt oder als Scan per E-Mail gesendet werden oder die Auditleitung reicht den Abweichungsbericht mit dem Auditbericht bei ClarCert ein.

Die Einrichtung reicht die Nachweise zur Behebung der Abweichung innerhalb der vorgegebenen Frist zusammen mit der Stellungnahme (Abweichungsprotokoll Maßnahmenplan) bei der Auditleitung und in Kopie bei ClarCert ein.

Die Auditleitung prüft die Stellungnahme und die eingereichten Nachweise zur Behebung der Abweichung und erklärt durch ankreuzen und Unterschrift, ob die Abweichung behoben und in der Korrektur vollständig anerkannt ist oder nicht.

Zu beachten:

- Für jede ausgesprochene Abweichung ist ein Abweichungsprotokoll zu erstellen.
- Jede Abweichung muss auch im Auditbericht beschrieben sein.

Feststellung(en)	Unter Feststellung(en) werden allgemeine Eindrücke aus dem Audit beschrieben, die weder einen Hinweis noch eine Abweichung darstellen.
Hinweis(e)	Stellen Empfehlungen für die Weiterentwicklung der auditierten Einrichtung dar. Sofern die Formulierung „muss“ gewählt ist, kann eine Nichterfüllung des Hinweises in dem nächsten Überwachungs-/Wiederholaudit zu einer Abweichung führen.
Abweichung(en)	Beschreiben eine Nichtkonformität gegenüber den Fachlichen Anforderungen des Erhebungsbogens. Abweichungen sind von der auditierten Einrichtung innerhalb eines im Abweichungsprotokoll (max. 3 Monate) festgelegten Zeitraums nachweislich zu beheben.
Nachaudit	Ein Nachaudit vor Ort ist festzulegen, wenn die Nachweise zur Behebung der ausgesprochenen Abweichung(en) nicht schriftlich nachzuvollziehen wären. Es ist zu beachten, dass dies immer mit zusätzlichen Kosten für die auditierte Einrichtung verbunden ist.